

Ausgefertigt durch: Kämmerei, Frau Tittel
Ausfertigungsdatum: 11.05.2022

Beschlussvorlage-Nr. SR 375/33/2022

für die Sitzung der/des
Stadtrates

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Gemeinschaftsausschuss am:

Stadtrat am: 30.05.2022

Beschlussgegenstand

Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 gemäß der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022

Der Stadtrat/Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Die Verwaltung kann bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 auf die im § 63 (Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften) Absatz (9) Nr. 1. bis 11., Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022, aufgeführten Bestandteile verzichten. Nach § 88 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung vom 09. Februar 2022 kann bis zum Jahresabschluss 2020 auf den Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet werden.

Ab dem Jahresabschluss 2021 ist der Abschluss wieder vollumfänglich zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Die zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022 soll den Abbau der bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse unterstützen.

Sofern von mindestens einer Verzichtsmöglichkeit für mindestens einen Jahresabschluss nach § 63 Abs. 9 SächsKomHVO Gebrauch gemacht werden soll, bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Gemeinde hat dabei ein Ermessen in Bezug auf die Haushaltsjahre und ebenso bezüglich des Umfangs der Regelungen auf die verzichtet werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, mit dem Beschluss die Möglichkeit einzuräumen, für die Jahresabschlüsse 2018 – 2020 die aufgeführten Erleichterungen, Punkt 1 bis 11 sowie § 88 (5) Sächsische Gemeindeordnung in Anspruch zu nehmen.

Gesetzesauszug:**Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung**

(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:

1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
7. Wertberichtigung von Forderungen;
8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
9. interne Leistungsverrechnung;
10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

Sächsische Gemeindeordnung

§ 88 Jahresabschluss

5) Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u.ä. der Beschlussfassung).
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung, Sächsische Gemeindeordnung

Verteiler der Vorlage:

Verteiler der Beschlüsse:

K i r s t e n
Bürgermeister (Siegel)